



## Hausarbeit

Die "Ökologische Partei" (ÖP) rechnet sich gute Chancen für die nächste Bundestagswahl aus. Insbesondere ihr charismatischer Vorsitzender, der dänische Staatsbürger Donald Danske (D), lässt die Umfragewerte nach oben schnellen. Die ÖP macht ihn daher zu ihrem Kanzlerkandidaten. Sie ist überzeugt, dass das Fehlen einer deutschen Staatsbürgerschaft kein Hindernis für eine eventuelle Kanzlerschaft des D sei. Als Unionsbürger dürfe D nicht diskriminiert werden, zumal er in Deutschland hervorragend integriert sei. Ein Bundeskanzler, der nicht der deutschen Mehrheitsgesellschaft angehöre, sei in einer bunten Gesellschaft überfällig. Zur Sicherheit möchte die ÖP aber die Möglichkeit der Wahl eines Nichtdeutschen gesetzlich festschreiben lassen. Sie lässt daher von dem politisch unabhängigen Think Tank "Denker für Europa" (E) folgenden Gesetzentwurf ausarbeiten:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung**

Das Bundesministergesetz (BminG) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### § 1a

#### **Wählbarkeit zum Bundeskanzler**

- (1) Zum Bundeskanzler wählbar ist, wer am Wahltage
  1. die Unionsbürgerschaft im Sinne von Artikel 9 EUV und Artikel 20 AEUV innehat und
  2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist,
  1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

[...]

Nach kurzer Diskussion bringt die Fraktion der ÖP den von E ausgearbeiteten Entwurf unverändert in den Deutschen Bundestag ein. Ende September 2020 kommt es im Anschluss an die dritte Lesung zu der Schlussabstimmung; dabei sind 177 der derzeit 709 Abgeordneten im Plenarsaal anwesend. Zusätzlich nimmt der Abgeordnete Nick Tech (T) per Videokonferenz an der Sitzung teil. T hat auf dem Weg von seinem Wahlkreis nach Berlin den Zug verpasst und daher seine Kollegin Susie Zoom (Z) gebeten, ihr Tablet so auf den Tisch zu stellen, dass er das Geschehen im Plenum sehen und hören und seinerseits mit Gesicht und Oberkörper von den Mitgliedern des Präsidiums, den Abgeordneten und Zuschauern im Plenarsaal wahrgenommen werden könne. Diesen Wunsch erfüllt Z ihm gerne.



Bei der Beschlussfassung geben alle im Plenarsaal anwesenden Abgeordneten ihre Stimmen ab. 90 Abgeordnete stimmen für den eingebrachten Gesetzentwurf. Unter ihnen ist T, der seine Zustimmung dadurch zum Ausdruck bringt, dass er auf einem selbstgebastelten Schild ein großes "Ja" in die Kamera hält. Der Bundestagspräsident stellt daraufhin den Beschluss des Gesetzes fest. Nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrates wird das Gesetz von Bundespräsidentin Adele Augusta (A) nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Wenig später findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die ÖP erringt einen Erd-rutschsieg. Gemeinsam mit den Stimmen ihres Koalitionspartners ist dem D voraussichtlich bereits im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit sicher. Allerdings weigert sich A, den D als Kanzlerkandidaten vorzuschlagen. Einen Dänen zum Kanzler zu machen, sei evident verfassungswidrig. Die von ihr im ersten Wahlgang vorgeschlagene Mitbewerberin Miriam Mittelweg (M) erreicht allerdings nicht die notwendige Mehrheit. In dem daraufhin fristgerecht durchgeführten zweiten Wahlgang wird D zur Wahl aufgestellt und mit mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bundestages zum Bundeskanzler gewählt. A ist weiterhin von der Verfassungswidrigkeit überzeugt und verweigert die Ernennung des D zum Bundeskanzler.

Vertreter der ÖP sind erzürnt. Schon die Weigerung der A, den D im ersten Wahlgang aufzustellen, sei verfassungswidrig gewesen. Schließlich habe man den klaren Sieg des D vorhersehen können. Erst recht hätte die A die Ernennung des gewählten Kanzlerkandidaten nicht verweigern dürfen. Ihr stehe von vornherein kein Prüfungsrecht zu. Außerdem enthalte das Grundgesetz keine Vorgaben zur Staatsangehörigkeit des Bundeskanzlers. Entsprechende Regelungen zu Bundestagsabgeordneten seien auf Mitglieder der Exekutive nicht anwendbar; sie stünden einer Neuregelung jedenfalls nicht entgegen. Demnach komme es auf den neu eingefügten § 1a BMinG an. Dieser sei verfassungsgemäß. So werde an verschiedenen Stellen des Grundgesetzes die Offenheit für Europa betont. Auch für einen Kanzlerkandidaten gälten schließlich die Europäischen Grundfreiheiten und Grundrechte.

A äußert, auf § 1a BMinG komme es nicht an. Die Vorschrift sei bereits formell verfassungswidrig. Es gehe in einer Demokratie nicht an, dass ein Gesetzentwurf vollständig von einem Think Tank erstellt werde. Zudem sei die Abstimmung im Bundestag fehlerhaft gewesen. Außerdem sei das Gesetz materiell verfassungswidrig. Aufgrund seiner herausragenden Stellung im parlamentarischen System müsse der Bundeskanzler dem deutschen Volk angehören. Für das Amt des Bundeskanzlers könne insoweit nichts anderes gelten als für die anderen Verfassungsorgane. Wenn D sich politisch betätigen wolle, möge er das auf kommunaler Ebene tun. Die ÖP habe offenbar nichts aus den historischen Erfahrungen gelernt, die das deutsche Volk mit nichtdeutschen Kanzlern gemacht habe.

Sowohl die Fraktion der ÖP als auch D wollen im Wege eines Organstreitverfahrens von dem Bundesverfassungsgericht feststellen lassen, dass A sie durch die Weigerung, den D im ersten Wahlgang vorzuschlagen und nach dem zweiten Wahlgang zum Kanzler zu ernennen, in ihren Rechten verletzt hat.

Aufgabe 1: Haben die form- und fristgerecht eingereichten Anträge Aussicht auf Erfolg?



### **Fortsetzung:**

A ändert ihre Meinung und ernennt den D zum Bundeskanzler. D leistet vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates seinen Amtseid, den er allerdings wie folgt abändert:

"Ich gelobe, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes und der Europäischen Union widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, das Grundgesetz, den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

Als Begründung gibt D im Nachhinein an, sein Verweis auf die Europäische Union sei seiner Überzeugung als wahrer Europäer geschuldet; er habe ein "starkes Signal für Europa" setzen wollen. Den Begriff des "ich schwöre" habe er durch "ich gelobe" ersetzt, weil ein Schwur religiöse Implikationen habe und von einigen religiösen Gruppen wie den Zeugen Jehovas generell abgelehnt werde. Als inklusiver Bundeskanzler wolle er nicht mit der ersten Amtshandlung Atheisten und religiöse Minderheiten düpiieren.

Aufgabe 2: Wie ist das Verhalten des D verfassungsrechtlich zu bewerten?

### **Bearbeitervermerk:**

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist gutachtlich, notfalls hilfsgutachtlich einzugehen. Es wird hingewiesen auf Art. 18, 21 und 45 AEUV sowie auf Art. 15, 20, 21, 51 und 52 GrCh. Aufgabe 1 fließt zu 80 vom Hundert, Aufgabe 2 zu 20 vom Hundert in die Bewertung ein. Beide Aufgaben sind zu bearbeiten. Der Bearbeitung ist die Rechtslage vom August 2020 zugrunde zu legen.



## **Formalia:**

### *Allgemeines*

Der Umfang des Gutachtens einschließlich Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis darf **25** Seiten (DIN A4-Format) nicht überschreiten. Dem Gutachten sind beizufügen: Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis. Auf der linken Seite des Gutachtentextes ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Der rechte Seitenrand darf 1,5 cm nicht unterschreiten. Der Zeilenabstand ist auf 1,5 einzustellen. Die Schriftgröße des Textes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Als Schriftart sind Times New Roman oder eine vergleichbare Schrifttype zu verwenden. Engschrift und Endnoten sind nicht zulässig.

### *Deckblatt*

Auf dem Deckblatt sind folgende Angaben zu machen: Name des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Name der Veranstaltung.

### *Versicherung*

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen. Auf der letzten Seite ist eine Erklärung beizufügen, mit der der Bearbeiter/die Bearbeiterin versichert, dass er/sie die Hausarbeit eigenständig angefertigt, andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht verwendet hat und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen einander vollständig entsprechen. Diese Erklärung ist mit Datum und eingescannter eigenhändiger Unterschrift zu versehen.

### *Abgabe*

Die Hausarbeit ist rechtzeitig abgegeben, wenn **kumulativ** folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

#### 1. Hochladen auf Moodle

Die Hausarbeit ist spätestens bis zum 30. Oktober 2020, 24.00 Uhr, bei Moodle als pdf hochzuladen. Weitere Informationen zum Hochladen bei Moodle werden in Kürze unter <https://www.jura.uni-heidelberg.de/fst/lehre/lehrveranstaltungen.html> bekannt gegeben.

#### 2. Hochladen auf „Turnitin Similarity“

Zusätzlich muss dieselbe pdf bis spätestens 30. Oktober 2020, 24 Uhr zur Plagiatskontrolle auf die Plattform „Turnitin Similarity“ hochgeladen werden. Weitere Informationen zum Hochladen werden in Kürze unter <https://www.jura.uni-heidelberg.de/fst/lehre/lehrveranstaltungen.html> bekannt gegeben.

#### 3. Anmeldung im LSF

Belegen Sie außerdem bitte bis zum 30. Oktober 2020, 24.00 Uhr, die Übung im LSF-System. Nutzen Sie dabei ausschließlich die „Belegfunktion“ (nicht: „Anmeldung zu einer Prüfung“). Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben.